

Finale Fassung

Geschäftsordnung für den Vorstand des gemeinnützigen Trägervereins „Dorf-Z.I.E.G.E. e.V., Geseke“

Präambel

Die nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit des Vorstands auf der Grundlage der gültigen Satzung. Sie gilt ergänzend zur Satzung und zu einzelvertraglichen Regelungen. Sie enthält Ausführungsbestimmungen, die im Einzelnen nicht in der Satzung enthalten sein müssen. Die Geschäftsordnung wird vom Gesamtvorstand beschlossen und tritt damit in Kraft.

I. Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

1. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller anwesenden satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder gem. § 5 der Satzung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

2. Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

3. Die Geschäftsordnung kann durch den geschäftsführenden Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

4. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsordnung

Grundsatz: Alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der *Gesamtgeschäftsführung*.

II. Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins und ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Zusammensetzung des Vorstands ergibt sich aus § 5 der Satzung. Der *geschäftsführende Vorstand* besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer. Zum *erweiterten Vorstand* gehören der Oberst des Schützenvereins, die Ortsvorsteherin sowie der Vorsitzende des Kulturrings.

2. Zu *Beisitzern* werden ernannt: Jeweils 1 Vertreter der einzelnen Mitgliedsvereine des Kulturrings sowie 1 Beisitzer als Vertretung der Jugendlichen. Die Beisitzer gehören ebenfalls dem erweiterten Vorstand an. In der Zusammensetzung der Beisitzer soll sich die Mitgliederstruktur widerspiegeln. Zusammen bilden der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand den *Gesamtvorstand*. Der Vorstand kann darüber entscheiden, bei Bedarf weitere Beisitzer (auch ohne Stimmrecht) aufzunehmen. Beispielsweise könnten Anlieger während der Bauphase zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

2.a Während der Planungs- und Bauphase wird ein *Bauausschuss*, bestehend aus 5 Personen, dem Vorstand beratend und unterstützend zur Verfügung stehen. Die Bauausschussmitglieder, welche nicht anderweitig im erweiterten Vorstand ein Amt bekleiden, sind ebenfalls Beisitzer (mit Stimmrecht) und gehören dem erweiterten Vorstand an.

2.b Zudem gibt es den sogenannten *Technikausschuss*, bestehend aus Mitgliedern des Bauausschusses und weiteren Personen (Architekt, Statiker, Ingenieur) mit Kenntnissen im Bauwesen. Diese zusätzlichen Personen im Technikausschuss (nicht Bauausschuss) sind nicht Beisitzer, gehören nicht dem erweiterten Vorstand an und haben kein Stimmrecht.

3. Der Vorstand tagt regelmäßig, mindestens alle 3 Monate. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Termine sollten langfristig bekannt sein. Um

Geschwindigkeitsvorteile zu heben, werden die Termine im Gründungsjahr 2017 kurzfristig je nach Bedarf per WhatsApp koordiniert.

4. Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme ist eine Entschuldigung/Absage erforderlich.

5. Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Teilnehmerliste, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden. Das Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt. Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest. Dies gilt nicht für das Gründungsjahr 2017.

6. Vertraulichkeit/Öffentlichkeit: Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Beschlüsse und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln, insbesondere sind die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden. Alle Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich, die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten und alle schutzwürdigen Daten und Informationen auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand vertraulich zu behandeln.

7. Befangenheit: An Beratungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder des Vorstandes, direkt oder indirekt, persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dieses dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Ausschließung.

8. Der Vorstand stimmt mit einfacher Mehrheit ab. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse erfordern eine Zusammenkunft der Vorstandsmitglieder oder eine schriftliche Beschlussfassung mit Zustimmung aller Mitglieder. Diese Beschlussfassung ist auch per Email möglich, sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind. In Vorstandssitzungen können wirksame Beschlüsse nur über Gegenstände gefasst werden, die bereits bei der Einladung zur Versammlung mitgeteilt wurden. Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen. Andernfalls können sie zur Beratung zugelassen werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt. Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht nur beratende Stimme haben.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.

9. Finanzielle Grundsätze: Es gilt das *4-Augen-Prinzip*. Finanztransaktionen sind stets von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu genehmigen. Das Geschäftskonto wird im Online-Banking-Verfahren geführt. Jede Zahlungstransaktion wird (auch im Umlaufverfahren per E-Mail möglich) genehmigt. Die Genehmigungen sind zu dokumentieren. Der Verein akquiriert seine finanziellen Mittel durch Beiträge, Spenden und öffentliche Zuwendungen etc. unter Beachtung der Gemeinnützigkeit.

Der Verein darf zur Finanzierung seiner Aufgaben keine finanziellen Verbindlichkeiten eingehen, die nicht durch die Kassenlage des Vereins gedeckt sind. Dies schließt nicht aus, dass für die Errichtung und Finanzierung des Dorfzentrums ein Bankdarlehn aufgenommen wird. Das Finanzierungskonzept für das Bauvorhaben „Dorfzentrum“ wird zusammen mit der Stadt Geseke und der Bezirksregierung Arnsberg geprüft und verantwortet. Bankdarlehn werden ausschließlich durch den Gesamtvorstand beschlossen und in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.

10. Die Mitglieder des Vorstands besetzen folgende Ressorts. In diesen Bereichen agieren sie selbstständig und vertretend für den gesamten Vorstand. Dabei verpflichten sie sich, den Restvorstand immer über ihre Tätigkeiten in Kenntnis zu setzen. Bei Verpflichtungen finanzieller und personeller Art bedarf es der Zustimmung im Gesamtvorstand. Nachfolgend die Ressortverteilung:

- a. 1. Vorsitzende(r): Repräsentant(in) des Vereins nach außen. Kommunikator(in) der einzelnen Aktivitäten in den Vorstand und den Verein. Pressearbeit ggfls. in Zusammenarbeit mit der/dem Ortsvorsteher(in).
- b. 2. Vorsitzender: Vertretung des 1. Vorsitzenden. Betreut die Homepage. Versendet Mitgliederinformationen. Alle Belange im Zusammenhang mit EDV und elektronischer Kommunikation.
- c. Geschäftsführer: Vereinsrecht: Zuständig für die Erarbeitung, Aktualisierung, Anpassung von Satzung, Geschäftsordnung, Formalien sowie deren Vorstellung und Erläuterung für den und in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand. Terminierung und Einladung zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- d. Kassierer: Führt das Mitgliedsverzeichnis und verteilt dieses an den geschäftsführenden Vorstand (§26 BGB). Beitragserhebung, Mittelverwaltung, Haushaltsplan, Bankkontakte und Rechenschaftslegung gegenüber dem Finanzamt.

III. Beiträge

1. Der Verein erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern. gem. Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung. Die Vereinsbeiträge werden am Jahresanfang jährlich per Lastschrift eingezogen. Jährliche Mitgliedsbeiträge:

Einzelmitglieder	24,00 €
Haushalte	40,00 €
Vereine	40,00 €
Unternehmen	80,00 €
2. Im Gründungsjahr 2017 erfolgt der Bankeinzug erst nach Bewilligung beider Fördertöpfe LEADER und ILE. Dies wird voraussichtlich im vierten Quartal 2017 sein.

IV. Vereinsvermögen

1. Zweckbindung: Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dazu zählt auch die Errichtung des Dorfzentrums.
2. Das Vereinsvermögen besteht aus:
 - a. dem Barvermögen, Bankkonten und Beitragsrückständen
 - b. den im Grundbuch auf den Namen des Vereins eingetragenen Grundstücken mit den darauf errichteten Gebäuden
3. Spenden verwendet der Verein zur Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben. Spenden müssen grundsätzlich „nicht zweckgebunden“ erfolgen. Werbung und Sponsoring erfüllen diesen Tatbestand nicht. Für nicht zweckgebundene Spenden kann der Verein auf Wunsch eine Spendenbescheinigung ausstellen.
4. Die Verwaltung des Vermögens obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Die Geschäftsordnung wurde am 27.07.2017 vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen und tritt somit in Kraft.

Geseke-Ehringhausen, 27.07.2017

Der Vorstand des Trägervers eins Dorf-Z.I.E.G.E. e.V.



Markus Lehmenkühler
1. Vorsitzender



Josef Schäfermeier
2. Vorsitzender



Norbert Schaa
Geschäftsführer



Werner Simmich
Kassierer